

Satzung der

RENOWAVE.AT eG

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand.....	4
§ 1 Firma und Sitz.....	4
§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand.....	4
II. Mitgliedschaft	5
§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 5 Kündigung.....	6
§ 6 Ausschluss	7
§ 7 Tod, Auflösung.....	7
§ 8 Auszahlung des Geschäftsguthabens nach Ausscheiden eines Mitglieds.....	7
§ 9 Rechte der Mitglieder.....	8
§ 10 Pflichten der Mitglieder.....	8
§ 11 Mitgliederregister.....	9
III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung.....	9
§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile	9
§ 13 Geschäftsguthaben.....	10
§ 14 Übertragung	10
§ 15 Haftung.....	10
IV. Organe	10
§ 16 Die Organe der Genossenschaft sind:	10
A) Vorstand.....	10
§ 17 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands.....	10
§ 18 Vertretung der Genossenschaft	11
§ 19 Geschäftsführung	12
§ 20 Beschlussfassung.....	13
§ 21 Berichte an den Aufsichtsrat	13
§ 22 Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen	14
§ 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder	14
§ 24 Abberufung von Vorstandsmitgliedern.....	14
B) Aufsichtsrat	15
§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats.....	15
§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats.....	16
§ 27 Beschlussfassungen des Aufsichtsrates.....	16
§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern	17
C) Generalversammlung.....	17
§ 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung	17
§ 30 Einberufung der Generalversammlung	18

§ 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung	19
§ 32 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des/der Vorsitzenden	19
§ 33 Stimmrecht	19
§ 34 Beschlussfähigkeit	20
§ 35 Mehrheitserfordernisse.....	21
§ 36 Abstimmungen und Wahlen.....	21
§ 37 Zuständigkeit der Generalversammlung	21
§ 38 Generalversammlungsprotokoll.....	22
§ 39 Informationen zur Generalversammlung	22
D) Beiräte	23
§ 40 Einrichtung eines Fachbeirats	23
V. Rechnungswesen.....	23
§ 41 Geschäftsjahr.....	23
§ 42 Jahresabschluss	23
§ 43 Beschlussfassung durch die Generalversammlung	24
§ 44 Bildung von Rücklagen	24
§ 45 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung	24
VI. Auflösung und Liquidation	24
§ 46 Auflösung und Liquidation der Genossenschaft	24
VII. Bekanntmachungen	25
§ 47 Bekanntmachungen der Genossenschaft.....	25
VIII. Anmeldung zum Firmenbuch	25
§ 48 Anmeldung zum Firmenbuch	25

Präambel

Die Genossenschaft RENOWAVE.AT richtet sich an Einzelpersonen, Unternehmen, Planungsbüros, Bau-Expert*innen, Interessensvertretungen, Fachverbände, Einrichtungen und Organisationseinheiten der öffentlichen Hand sowie Gebietskörperschaften, welche insbesondere die Weiterentwicklung, Sanierung und Renovierung von Bestandsgebäuden hin zu einem treibhausgasneutralen und nachhaltigen nationalen Gebäudebestand als gemeinsame Zielsetzung verfolgen.

Dabei soll die Genossenschaft österreichweit durch die Bereitstellung und Verbreitung von Wissen, Technologien und damit einhergehenden Dienstleistungen als Initiator*in und wesentliche Mitgestalter*in besonders ambitionierter Sanierungsvorhaben auftreten. Knowhowtransfer, die Vermittlung hochqualifizierter Bearbeitungsteams für Entwicklung, Planung und Umsetzung derartiger Bauvorhaben gehören ebenso zum Aktivitätsfeld der Genossenschaft, wie das gezielte Einbringen von Wissen im Bereich ordnungsrechtlicher, förderpolitischer oder marktwirtschaftlicher Entwicklungsvorhaben der öffentlichen Hand, von Interessensvertretungen oder privatwirtschaftlicher Unternehmungen.

Der Initiierung, Unterstützung, Betreuung und Begleitung von Aktivitäten und Projekten im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation wird besonderer Stellenwert beigemessen und durch den Aufbau und die Einrichtung eines Innovationslabors Rechnung getragen.

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: RENOWAVE.AT eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Wien
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und betreiben. Die erste Zweigniederlassung wird in Gleisdorf errichtet.

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die umfassende wirtschaftliche und ideelle Förderung und Unterstützung und Forcierung der Sichtbarkeit der professionellen Aktivitäten der Mitglieder im Bereich der Entwicklung, Planung und Umsetzung von hochwertigen Sanierungsprojekten im Hochbau mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität des österreichischen Gebäudebestands. Zu diesem Zweck werden insbesondere durch die Einrichtung eines Innovationslabors Innovationen angestoßen, Dienstleistungen und Services entwickelt und zur Verfügung gestellt, die den gemeinsamen Bedürfnissen der Mitglieder entsprechen. Aufgabe ist es weiters Vernetzungsmöglichkeiten, juristische, administrative und betriebswirtschaftliche Beratung anzubieten und zukunftsorientierte Lösungen zu generieren, welche die Aktivitäten der Mitglieder bestmöglich unterstützen. Zweck ist es weiters, administrative, fachliche und betriebswirtschaftliche Beratung für die Projektumsetzung von Sanierungsvorhaben anzubieten und dabei zukunftsfähige Lösungen im Sinne eines treibhausgasneutralen Gebäudebetriebs zu etablieren. Der Initiierung, Unterstützung, Betreuung und Begleitung von Aktivitäten und Projekten der Forschung, Innovation und Entwicklung im Bereich hochwertiger Sanierung von Gebäuden ist ebenso besonderer Stellenwert beizumessen wie der Kommunikation und Vermittlung besonders

relevanter Erkenntnisse aus den Ergebnissen von Vorhaben der Forschung, Entwicklung und Innovation.

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
- a) die Einrichtung und der Betrieb des Innovationslabors 'RENOWAVE.AT' für nachhaltige und treibhausgasneutrale Gebäudesanierung
 - b) Erforschung von Möglichkeiten zur quantitativen und qualitativen Steigerung der Gebäudesanierung
 - c) die Entwicklung neuer Servicekonzepte und Sanierungskonzepte für den Hochbau sowie Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung
 - d) Beratung in allen relevanten Bereichen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit Expert*innen im juristischen, fachlichen, finanzrechtlichen, sozialen und steuerrechtlichen Bereich
 - e) die Bereitstellung eines gemeinsamen Außenauftritts; die Erbringung und Vermittlung von Kommunikationsleistungen, die die Sichtbarkeit der Mitglieder forcieren, Verbreitungsmaßnahmen und ggfs. Bildungsangebote im Themenfokus hochwertiger Sanierungen
 - f) Förderung der nationalen wie internationalen Vernetzung und Zusammenarbeit
 - g) Aufbereitung, Vermittlung und ggf. Abwicklung nationaler und/oder internationaler Finanzierungsmöglichkeiten für Forschungs- und Umsetzungsvorhaben, auch in Form öffentlicher Mittel
- (3) Die Genossenschaft kann sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen. Beteiligungen haben der Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks der Genossenschaft zu dienen und dürfen nicht überwiegend zu Erzielung von Erträgen der Einlage eingegangen werden (§ 1 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz).
- (4) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder zu dienen hat.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:
- 1. physische und juristische Personen, die die Dienstleistungen der Genossenschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 nutzen

2. physische und juristische Personen als fördernde und investierende Mitglieder (§ 5a Abs. 2 Z 1 GenG)
3. Mitarbeiter*innen der Genossenschaft

(2) Die Mitglieder werden in 3 Kurien eingeteilt:

1. Kurie 1: Pioniere – Gründungsmitglieder und Mitglieder, die für die Erreichung der Ziele der Genossenschaft von besonderer Bedeutung sind und die bei ihren Entscheidungen im Rahmen der Genossenschaft stets das Wohl der Gesamtgenossenschaft über ihre persönlichen Interessen zu stellen haben (Hüter der Werte);
2. Kurie 2: Nutzende Mitglieder (Mitglieder, die in ihren professionellen Dienstleistungen durch die Genossenschaft gefördert werden);
3. Kurie 3: fördernde und investierende Mitglieder.

(3) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und nach Einzahlung des Betrags für den Erwerb der Mindestanzahl an Geschäftsanteilen (§ 12) auf Vorschlags des Vorstands durch Beschluss des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse und E-Mail-Adresse physischer Mitglieder; Firma, Rechtsform, Sitz, E-Mail-Adresse und die Firmenbuchnummer / vergleichbare Registernummer juristischer Personen oder Personengesellschaften anzuführen. Mit der Beitrittserklärung erkennen Beitretende die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse der Generalversammlung in vollem Umfang an. Die Beitrittserklärung enthält eine entsprechende Klausel.

(4) Anlässlich der Aufnahme hat der Aufsichtsrat die Zugehörigkeit des Mitglieds zu den Kurien 2 oder 3 festzulegen. Die Zuordnung eines Mitglieds zur Kurie 1 erfolgt durch die Generalversammlung. Ändern sich die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit eines Mitglieds zur Kurie 2 oder 3, so entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Ändern sich die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit eines Mitglieds zur Kurie 1, so entscheidet die Generalversammlung, welcher Kurie das Mitglied zugeordnet wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
3. durch Tod (§ 7 Abs. 1);
4. durch Auflösung (§ 7 Abs. 2);
5. durch Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile (§ 14)

§ 5 Kündigung

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs - unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist - durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Alternativ wird ein elektronisch zugestellter Brief anerkannt, wenn dieser durch eine rechtlich anerkannte elektronische Signatur gezeichnet ist. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum

des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft kann erstmalig zum 31.12.2025 gekündigt werden, sofern nicht durch Aufsichtsratsbeschluss eine frühere Kündigung zugelassen wird.

- (2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sowie dadurch nicht die in § 12 Abs. 2 festgelegte Mindestzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile unterschritten wird. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. 1.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

1. wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Satzung;
2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft auch nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss mehr als 12 Wochen in Verzug befindet;
3. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3);
4. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt.

- (2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Aufsichtsrats zum Schluss des Geschäftsjahrs. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zuzustellen. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem ausgeschlossenen Mitglied übertragenen Mandate und es ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.

- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Aufsichtsrats kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Absendung des Beschlusses (Datum des Poststempels) Beschwerde an die Generalversammlung erheben. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

§ 7 Tod, Auflösung

- (1) Im Falle des Todes geht die Mitgliedschaft des Verstorbenen auf den oder die Erben über und endet mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

§ 8 Auszahlung des Geschäftsguthabens nach Ausscheiden eines Mitglieds

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht. Ergibt sich ein Bilanzverlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitglieds entfallende Verlustquote gekürzt.

- (2) Die Auszahlung darf frühestens ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Das zum Zeitpunkt hoch t des Ausscheidens vorhandene Geschäftsguthaben abzüglich allfälliger Gegenforderungen muss spätestens drei Jahre nach Wirksamkeit des Ausscheidens an das ausscheidende Mitglied ausbezahlt werden. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von drei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsmäßigen Kapitalrücklage (§ 43 Abs. 1).
- (3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs. 2) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. die Einrichtungen, materielle und immaterielle Infrastrukturen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit der Genossenschaft abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch sachlich begründete Differenzierungen berücksichtigen können, in Anspruch zu nehmen;
2. an den Generalversammlungen teilzunehmen, Ideen einzubringen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht (§ 33) auszuüben;
3. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§§ 29 Abs. 2, Z 2 und 31 Abs. 2);
4. vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands, des Berichts des Aufsichtsrats und der Kurzfassung des Revisionsberichts gegen allfälligen Kostenersatz zu verlangen;
5. eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
6. in das Generalversammlungsprotokoll (§ 38) Einsicht zu nehmen;
7. sich im Fachbeirat zu engagieren

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein gesamtes Verhalten dahin auszurichten, das der Verbesserung der solidarökonomischen Wirtschaft der Mitglieder dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. gemäß § 12 Abs. 2 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
3. sofort bei Aufnahme ein in die satzungsmäßige Kapitalrücklage fließendes Eintrittsgeld zu zahlen, sofern die Generalversammlung diese Verpflichtung festgelegt und die Höhe des Eintrittsgelds bestimmt hat;

4. zur Erhaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit und des ideellen Zwecks der Genossenschaft beizutragen sowie gemeinschaftliche Maßnahmen zu unterstützen;
5. die mit der Genossenschaft getroffenen Vereinbarungen vertragskonform auszuführen und sich auch an der Kommunikation zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern zu beteiligen;
6. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung enthaltenen Angaben bekanntzugeben. Mitglieder, deren Unternehmen im Firmenbuch / in vergleichbaren Registern eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft - nach jeder Eintragung im Firmenbuch / vergleichbaren Registern (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen) - einen aktuellen Firmenbuchauszug / Registerauszug zu übermitteln
7. die Begleichung der jährlich vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge, sofern durch Beschluss des Aufsichtsrats ein derartiger Mitgliedsbeitrag festgelegt wird.

§ 11 Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat datenschutzkonform zu enthalten:

1. Name des Mitglieds und die in § 3 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
3. die Kurie, der das Mitglied angehört;
4. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt € 2.500,-.
- (2) Beitrittswillige haben gleichzeitig mit der Beitrittserklärung den Betrag für die Zeichnung der erforderlichen Mindestanzahl von Geschäftsanteilen (Abs. 3) einzuzahlen. Mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands erwirbt das aufgenommene Mitglied den Geschäftsanteil/die Geschäftsanteile. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist der eingezahlte Betrag zurückzuüberweisen.
- (3) Mitglieder, die nach der Empfehlung der Europäischen Kommission (2003/361/EG vom 6.5.2003) als Kleinstunternehmen gelten, haben mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen. Andere Mitglieder haben mindestens 2 Geschäftsanteile zu zeichnen und binnen eines Monats ab Zugang der Aufnahmebestätigung einzuzahlen.
- (4) Die Übernahme weiterer Geschäftsanteile ist zulässig, schriftlich zu erklären und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Wird von einem Mitglied mehr als ein Geschäftsanteil übernommen, kann die Zahlung der weiteren Geschäftsanteile in zehn Raten - verteilt über zwölf Monate nach der Zeichnung - erfolgen. Für die Bezahlung des ersten Geschäftsanteils gilt Abs. 2.

§ 13 Geschäftsguthaben

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich etwaiger noch nicht ausbezahlter Gewinnanteile (§ 45 Abs. 1) bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Das Geschäftsguthaben dient gegenüber der Genossenschaft als Haftung für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Insolvenzverfahren des Mitglieds erleidet.
- (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben durch das ausscheidende Mitglied Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist erfolgen.

§ 14 Übertragung

- (1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Die erwerbende Person muss, wenn er/sie nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es bis 3 Jahre nach seinem Ausscheiden subsidiär in Haftpflicht (§ 83 Abs. 2 GenG).
- (2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12 Abs. 2 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

§ 15 Haftung

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft haftet jedes Mitglied außerdem mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrag in der derselben Höhe.

IV. Organe

§ 16 Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- die Generalversammlung

A) Vorstand

§ 17 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis maximal fünf Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende und bis zu zwei Stellvertreter*innen des/der Vorsitzende*n, die vom Aufsichtsrat bestellt werden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn der Aufsichtsrat keine kürzere Funktionsperiode bestimmt, erfolgt die Wahl auf die Dauer von fünf Jahren. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Aufsichtsratssitzung, in der die Wahl erfolgt ist und endet im fünften Jahr der Funktionsperiode mit Schluss der Aufsichtsratssitzung, die den nächsten Vorstand wählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten physischen Mitglieder der Genossenschaft, Mitglieder von Organen juristischer Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind, und mit Mitarbeiter*innen juristischer Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind, sofern der Vorstand der juristischen Person den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin schriftlich mit der Bewerbung um eine Vorstandsposition in der Genossenschaft beauftragt hat. Unbeschadet der Regelung des Abs. 5 können allenfalls bestellte Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand nicht angehören. Vorstandsmitglieder, die als Mitglieder von Organen oder Mitarbeiter*innen juristischer Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind, gewählt wurden, verlieren ihre Funktion als Vorstandsmitglied mit dem Verlust ihrer Organfunktion bzw. mit dem Widerruf ihrer Beauftragung durch den Vorstand ihres Dienstgebers.
- (4) Wahlvorschläge können eingebracht werden:
- a. vom Aufsichtsrat,
 - b. von zehn Mitgliedern (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, von 50% der Mitglieder) und
 - c. von 10% der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- Wahlvorschläge nach lit. a und b sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu übermitteln.
- (5) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat der Aufsichtsrat für die restliche Funktionsperiode des Vorstands so viele Vorstandsmitglieder zu bestellen, dass die in Abs. 1 bestimmte Mindestzahl erreicht ist. Die zu vorläufigen Vertretern von Vorstandsmitgliedern bestellten Aufsichtsratsmitglieder dürfen während ihrer Vertretungstätigkeit ihre Funktion im Aufsichtsrat nicht ausüben.
- (6) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.
- (7) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das Protokoll der Aufsichtsratssitzung, in der sie bestellt wurden.

§ 18 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sowie der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/innen gemeinsam mit einem Prokuristen, einer Prokuristin, sofern Prokurist*innen bestellt wurden. Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, ggf. gemäß einer nach Abs. 3 zu erstellenden Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:
1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand im Interesse der Mitglieder zu führen;
 2. ein Innovationslabor einzurichten und zu betreiben, das im Bereich der Gebäudesanierung gemäß Fördervertrag mit der FFG innovative Lösungen entwickelt und anstößt;
 3. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten;
 4. die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben / Einreichungen an das Firmenbuch einzubringen;
 5. die Generalversammlung gemäß § 30 einzuberufen und den Revisionsverband hierzu fristgerecht einzuladen;
 6. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen;
 7. das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;
 8. dem Aufsichtsrat gemäß § 21 Bericht zu erstatten, über sein Verlangen an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen und die von ihm beanstandeten Mängel ehestens zu beheben;
 9. über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben.
 10. für die Einbringung eines allenfalls durch die Generalversammlung zu beschließenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu sorgen, der von den Genossenschafter*innen zu entrichten ist
- (3) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstands kann durch eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand verfasst wird und von der Generalversammlung genehmigt wird, erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers, einer ordentlichen Unternehmer*in anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (Abs. 2). Wenn kein Vorstand diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg, durch telefonische Rundfragen, durch Textnachrichten sowie in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden. Nähere Bestimmungen - auch über die Abstimmung in anderer Form – enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds oder ihm nahestehender Personen (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägte, Lebensgefährten) berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung, nicht jedoch an der Abstimmung teilnehmen, und ist vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Ist unabhängig vom gemäß Absatz 2 befangenen Vorstandsmitglied nur ein weiteres Vorstandsmitglied vorhanden, dann ist der Aufsichtsrat zu befassen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 21 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat jederzeit über dessen Verlangen alle auf den Geschäftsbetrieb Bezug habenden Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann insbesondere folgende Unterlagen verlangen, wobei auch die Individualrechte einzelner Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 24e Abs. 1 GenG zu beachten sind:
 1. den Unternehmensplan;
 2. Rohbilanzen zu einem vom Aufsichtsrat gewünschten Stichtag;
 3. aktuelle Saldenlisten;
 4. eine Übersicht über die Mitgliederbewegung und den Mitgliederstand;
 5. Quartalsberichte, in der zweiten Jahreshälfte die Halbjahresbilanz und die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr;
 6. einen Bericht über besondere Vorkommnisse; erforderlichenfalls ist hierüber vorweg der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu verständigen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat in den ersten 5 Monaten des Wirtschaftsjahres für das Vorjahr den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstands vorzulegen.

- (4) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat vom Termin und Fortgang der gesetzlichen Revisionen durch den Revisionsverband zu verständigen, ihn zu allfälligen Schlussbesprechungen mit dem Revisor, der Revisorin einzuladen und unverzüglich nach Eingang des Revisionsberichts mit dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revisionen in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

§ 22 Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen

In nachfolgenden Angelegenheiten ist jedenfalls die Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen weitere Bestimmungen können gegebenenfalls in einer Geschäftsordnung (§§ 19Abs. 3 und 26 Abs. 5) geregelt werden:

1. der jährliche Unternehmensplan, welcher eine Einschätzung des vergangenen Unternehmensplans, der aktuellen Unternehmenssituation und eine Planung des nachfolgenden Unternehmensjahres sowie der weiteren Entwicklung beinhaltet;
2. Investitionen, die im Unternehmensplan nicht gedeckt sind und 10% des Umsatzvolumens vom Vorjahr im Einzelfall übersteigen;
3. jegliche Aufnahme von Krediten oder Darlehen;
4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Liegenschaften;
5. Erwerb und Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen sowie Beginn und Beendigung einer für die Tätigkeit der Genossenschaft wichtigen, dauernden Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen;
6. wichtige Beschränkungen, Erweiterungen oder Änderungen der Tätigkeit der Genossenschaft;
7. wichtige Änderungen in der Organisation der Genossenschaft;
8. Abschluss aller außerhalb des laufenden normalen Geschäftsbetriebs liegender Verträge, wie Kauf-, Pacht-, Miet-, Leasing-, Versicherungsverträge, etc.;
9. Bestellung von Prokurist*innen und Geschäftsführer*innen (§ 26 Genossenschaftsgesetz).

§ 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder

Für dienstrechtliche Angelegenheiten der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsrat zuständig, der auch die entsprechenden Dienstverträge sowie vergleichbare Verträge und Vereinbarungen zu Entlohnung, Vergütung von Aufwendungen, arbeitsrechtlicher Sondervereinbarung und dergleichen abschließt. Allfällige Entschädigungen ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder werden ebenfalls vom Aufsichtsrat festgesetzt.

§ 24 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand sowie jedes seiner Mitglieder kann vom Aufsichtsrat oder durch Beschluss der Generalversammlung, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, abberufen

werden. Sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestzahl (§ 17 Abs. 1), so hat der Aufsichtsrat für die restliche Funktionsperiode des Vorstands unverzüglich die erforderliche Anzahl von Mitgliedern zu bestellen.

B) Aufsichtsrat

§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei bis acht Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsdauer bestimmt, erfolgt die Wahl auf die Dauer von fünf Jahren. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Geschäftsjahr der Funktionsperiode.
- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft sowie Mitarbeiter*innen (Abs. 4) und Mitglieder von Organen juristischer Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind. Mitglieder des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht angehören. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied gewählt werden, das berechtigt ist, das Mitglied des Aufsichtsrates zu vertreten.
- (4) Mitarbeiter*innen juristischer Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind, können zur Aufsichtsratsmitgliedern nur gewählt werden, wenn der Vorstand der juristischen Person den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin schriftlich mit der Bewerbung um eine Position im Aufsichtsrat der Genossenschaft beauftragt hat.
- (5) Vorstandsmitglieder, die als Mitglieder von Organen oder Mitarbeiter*innen juristischer Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind, gewählt wurden, verlieren ihre Funktion als Vorstandsmitglied mit dem Verlust ihrer Organfunktion bzw. mit dem Widerruf ihrer Beauftragung durch den Vorstand ihres Dienstgebers.
- (6) Zur Erstattung eines Wahlvorschlags ist jedes Mitglied der Genossenschaft berechtigt. Ist der gesamte Aufsichtsrat neu zu wählen, so haben Wahlvorschläge jeweils einen Vorschlag für das gesamte Gremium zu umfassen.
- (7) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung für die restliche Funktionsperiode des Aufsichtsrates eine Nachwahl der erforderlichen Anzahl an Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzunehmen.
- (8) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

- (9) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates gilt für die gesamte Funktionsperiode des Aufsichtsrats. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates vorzeitig aus dieser Funktion aus, so hat der stellvertretende Vorsitzende den Aufsichtsrat unverzüglich zur Wahl eines neuen Vorsitzenden einzuberufen.

§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen zu unterrichten und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist in Ausübung seiner Tätigkeit berechtigt und verpflichtet, selbst oder einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder - unter Wahrung des Vieraugenprinzips - alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen sowie deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle aufzunehmen, die Angaben über den Prüfungsumfang und die Prüfungsergebnisse enthalten müssen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Bericht des Vorstands und den Vorschlag des Vorstands über Gewinnverwendung und Verlustabdeckung zu prüfen. Er hat hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet aufgrund von Vorschlägen des Vorstands über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Genehmigung der Übertragung von Geschäftsanteilen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung gemäß § 30 Abs. 1 einzuberufen, sofern der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nachkommt.
- (6) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, auf Verlangen des Revisors / der Revisorin an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, unverzüglich nach Erhalt des Revisionsberichts mit dem Vorstand in gemeinsamer Sitzung über das Ergebnis der Revision zu beraten und der nächsten Generalversammlung über die im Zusammenhang mit den Revisionsbeanstandungen durchzuführenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.
- (7) Eine nähere Regelung der Pflichten des Aufsichtsrats kann durch eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat aufgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird, erfolgen.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers, einer ordentlichen Unternehmerin anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 27 Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder.

- (2) Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Verhinderung dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates mitzuteilen. Hat die Generalversammlung für ein Aufsichtsratsmitglied einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt, so ist dieser/diese im Verhinderungsfall zur Aufsichtsratssitzung einzuladen bzw. an sonstigen Formen der Beschlussfassung (Abs. 3) zu beteiligen.
- (3) Wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg, durch telefonische Rundfragen, durch Textnachrichten sowie in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden. Nähere Bestimmungen - auch über die Abstimmung in anderer Form - enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (4) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds oder ihm nahestehender Personen (Ehegatten, Verwandte, Verschwägerter oder Lebensgefährten) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung, nicht jedoch an der Abstimmung teilnehmen, und ist vor der Beschlussfassung zu hören.
- (5) Sitzungen des Aufsichtsrates und auf anderem Weg (Abs. 3) gefasste Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden. Sinkt dadurch die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die in § 25 genannte Mindestzahl, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung zu Nachwahl der erforderlichen Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern für dessen restliche Funktionsperiode einzuberufen.

C) Generalversammlung

§ 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs anzuberaumen.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
 1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
 2. es ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangen (vergleiche hierzu auch § 9 Z 3);
 3. es der Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 30 Abs. 1);
 4. das Gericht gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG den Revisor hierzu ermächtigt hat;

5. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist;
6. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen 14 Tagen, im Falle der Z 5 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

§ 30 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Unterlässt der Vorstand die rechtzeitige Einberufung (§ 27 a Genossenschaftsgesetz), so ist der Aufsichtsrat hierzu berechtigt und verpflichtet. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 3 erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand oder Aufsichtsrat die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 4 erfolgt die Einberufung durch den Revisor.
- (2) Die Generalversammlung kann als Präsenzversammlung, als einfache virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. An einer Präsenzversammlung kann nur persönlich/physisch teilgenommen werden, an einer virtuellen Versammlung ausschließlich durch Teilnahme über die in der Einberufung bekannt gegebenen technischen Kommunikationsmittel, an einer hybriden Versammlung entweder durch persönliche/physische Teilnahme vor Ort oder durch Teilnahme über die in der Einberufung bekannt gegebenen technischen Kommunikationsmittel. Über die Form der Durchführung der Generalversammlung entscheidet der Vorstand oder das sonst zur Einberufung zuständige Organ (Abs. 1), es sei denn, eine vorangehende Generalversammlung hat die Form der Durchführung der Generalversammlung durch Beschluss festgelegt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft, durch Verständigung per E-Mail oder eine postalische Verständigung an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse. Zwischen dem Tag des Aushangs (dem Tag der schriftlichen Verständigung) und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Kalendertagen liegen.
- (4) Die Einladung hat die Zeit, die Tagesordnung und die Form der Durchführung (Abs. 2) bekannt zu geben. Im Fall der Durchführung als Präsenz- oder hybride Versammlung ist auch der Ort der Generalversammlung bekanntzugeben. Im Fall der Durchführung als virtuelle oder hybride Versammlung sind die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versammlung bekanntzugeben. Die Einladung hat darüber hinaus den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann. Im Fall der Einberufung gemäß § 29 Abs. 2 Z 4 ist in der Einladung auf die Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG hinzuweisen.
- (5) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht, gemäß § 18, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n oder seinen/ihre Stellvertreter/in, wenn sie vom Revisionsverband ausgeht, durch zwei Vorstandsmitglieder desselben, wenn sie vom Revisor/ der Revisorin ausgeht, durch diese/n zu unterzeichnen.

§ 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen geeigneten Ort statt. Sie kann auch als virtuelle oder als hybride Versammlungen abgehalten werden. Die Entscheidung über die Form der Abhaltung trifft der Vorstand bzw. das sonst für die Einberufung zuständige Organ (§ 30 Abs.1).
- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Außerdem sind die Mitglieder unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 2, der Revisionsverband unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 3 und der Revisor, die Revisorin unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 4 berechtigt, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Im Falle einer beantragten Tagesordnungsergänzung einer bereits angekündigten Generalversammlung müssen die Anträge so rechtzeitig beim einberufenden Organ einlangen, dass die Ergänzung der Tagesordnung noch fristgemäß (§ 30 Abs. 2) möglich ist.
- (3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie Beschlüsse über die Form der Durchführung der nächsten Generalversammlung. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 32 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des/der Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner/ihrer Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem/r Vertreter/in des Revisionsverbands übertragen werden. Im Falle einer Einberufung gemäß § 29 Abs. 2 Z 4 führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.
- (2) Der/die Vorsitzende ernennt den/die Schriftführer/in und die erforderliche Anzahl von Stimmzähler/innen.
- (3) Der/die Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Er/sie entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Der/die Vorsitzende kann Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen.

§ 33 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme in jener Kurie, der es angehört.
- (2) Das Stimmrecht wird gemäß Abs. 3 oder durch einen Bevollmächtigten (Abs. 4) ausgeübt.
- (3) Die Stimmrechtsausübung erfolgt

1. bei physischen Personen durch das Mitglied selbst;
 2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer, Vorstand) oder einen Gesellschafter/eine Gesellschafterin oder durch eine/n ProkuristIn oder durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin; die an der Generalversammlung teilnehmende Person hat ihre Berechtigung durch eine firmamäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Der Bevollmächtigte/Die Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten, wobei die Vertretungsstimme(n) in der Kurie des vertretenen Mitglieds zählt.
- (5) Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn in seiner eigenen Sache zu entscheiden ist.
Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, wenn über ihre Entlastung zu entscheiden ist.
- (6) Die Stimmengewichtung der Kurien wird wie folgt festgelegt:
1. Kurie 1: Pioniere – 40%
 2. Kurie 2: Nutzer – 30%
 3. Kurie 3: fördernde und investierende Mitglieder – 30%

§ 34 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Im Fall einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung (§ 30 Abs.2) gilt als anwesend auch, wer im Wege technischer Kommunikationsmittel ohne physische Anwesenheit an der Generalversammlung teilnimmt.
- (2) Beschlüsse über
1. die Änderung der Satzung;
 2. die Änderung der Rechtsform und die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
 3. die Verschmelzung der Genossenschaft;
 4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 5. die Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern;
 6. den Austritt aus dem Revisionsverband bzw. den Wechsel des Revisionsverbandes;
- können nur bei Anwesenheit oder Vertretung der Hälfte aller Mitglieder gefasst werden.
- (3) Sollen Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z 2, 4 oder 6 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 30 Abs. 3) enthält. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 35 Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse über die in § 34 Abs. 2 angeführten Gegenstände - sofern nicht gesetzliche Vorschriften ein höheres Quorum verlangen - jedoch mit 65% der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz und werden als ungültige Stimmen erfasst.

§ 36 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Abstimmungen sind in der Regel offen durchzuführen, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt. Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen, offene Wahlen finden nur dann statt, wenn dies die Generalversammlung beschließt.
- (2) Sind von jeder Kurie mindestens 3 Mitglieder anwesend oder vertreten, so wird das Ergebnis ermittelt, indem zunächst der prozentuale Anteil der Zustimmenden in jeder Kurie ermittelt und gemäß § 33 Abs. 6 gewichtet wird. Die so gewichteten Abstimmungsergebnisse der einzelnen Kurien werden in weiterer Folge addiert und stellen das in einer Prozentzahl ausgedrückte Abstimmungsergebnis dar. Sind nicht von jeder Kurie mindestens 3 Mitglieder anwesend oder vertreten, so wird das Ergebnis aus der Zustimmung aller Stimmberechtigten ermittelt.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge (§ 25 Abs. 4) eingebracht, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit jedoch formlos / mit Handzeichen auch eine andere Art des Wahlverfahrens beschließen.

§ 37 Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:
1. die Änderung der Satzung;
 2. die Änderung der Rechtsform und die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
 3. die Verschmelzung der Genossenschaft;
 4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;

5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands und die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
6. die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
7. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Festsetzung etwaiger Vergütungen für Mitglieder des Aufsichtsrats
8. den Widerruf der Bestellung von Vorstands- und/oder Aufsichtsratsmitgliedern;
9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Vorstands- und/oder Aufsichtsratsmitglieder;
10. den Austritt aus dem Revisionsverband;
11. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;
12. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
13. die Festsetzung und Höhe eines etwaigen Mitgliedbeitrags
14. die Bestellung des Fachbeirats
15. die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1 und die Änderung dieser Zuordnung

§ 38 Generalversammlungsprotokoll

- (1) Über die Generalversammlungen sind Protokolle aufzunehmen und zu Dokumentationszwecken aufzubewahren. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlungen sowie Form der Durchführung (§ 30 Abs. 2) und gegebenenfalls den Ort der Generalversammlungen, die Anzahl der anwesenden und vertretenen Kurien und Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmen-verhältnisses wiederzugeben.
- (2) Die Protokolle sind mit durchlaufender Seitenzahl zu versehen, am Ende vom Vor- sitzenden / von der Vorsitzenden zu unterschreiben und gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere der Einladung, aufzubewahren. Eine elektronische Signatur ist zulässig.

§ 39 Informationen zur Generalversammlung

Über den Verlauf der Generalversammlung kann der Vorstand auf der Homepage von RENOWAVE.AT Bericht erstatten.

D) Beiräte

§ 40 Einrichtung eines Fachbeirats

- (1) Die Generalversammlung kann einen Fachbeirat einsetzen. Im Einsetzungsbeschluss sind die Mitglieder des Fachbeirates anzuführen. Mitglieder des Fachbeirates müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein. Die Tätigkeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Der Fachbeirat kann seinen Beratungen fallweise oder dauerhaft zusätzlich Personen beiziehen.
- (3) Der Fachbeirat kann folgende Themenbereiche abdecken, unter anderem:
 - Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (z. B. Standards für Publikationen sind abzustimmen)
 - Finanzierung und Geschäftsmodelle;
 - Energiearmut und soziale Aspekte der Gebäudesanierung;
 - Baukultur und Gestaltung;
 - internationale Zusammenarbeit;
 - Sonstige relevante Themen
- (4) Dem Fachbeirat kommt eine beratende Funktion zu. Schwerpunkt der Beiratstätigkeit ist die Unterstützung des Vorstands bei der Hebung der Sanierungsrate und der Umsetzung von Sanierungsprojekten. Beiratssitzungen finden zumindest einmal jährlich statt. Der Fachbeirat kann Empfehlungen an den Vorstand und Aufsichtsrat abgeben und darüber hinaus der Generalversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit vorlegen.

V. Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet mit dem 31. Dezember.

§ 42 Jahresabschluss

- (1) In den ersten 5 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Jahresabschluss und ein Bericht des Vorstands unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 22 Genossenschaftsgesetz) und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorstandsbericht zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten.
- (2) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sowie der Bericht des Aufsichtsrats sind vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder

aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gegen Kostenersatz berechtigt, Abschriften zu verlangen.

- (3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Über die Tragung der dafür auflaufenden Kosten beschließt unter Festlegung eines Höchstbetrags die Generalversammlung.
- (4) Wird der Jahresabschluss nicht rechtzeitig dem Aufsichtsrat vorgelegt, so ist dieser berechtigt, ihn auf Kosten des Vorstands erstellen zu lassen.

§ 43 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands und die Stellungnahme des Aufsichtsrats sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen, die spätestens 8 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstands sowie die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung und über die Entlastung des Aufsichtsrats zu beschließen hat.

§ 44 Bildung von Rücklagen

- (1) Die Genossenschaft kann eine Gewinnrücklage, eine Kapitalrücklage und sonstige Rücklagen bilden.
- (2) Gewinnrücklage: Die Gewinnrücklage wird durch Zuweisung von Bilanzgewinnen gebildet und darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.
- (3) Kapitalrücklage: Diese wird gebildet durch Eintrittsgelder (§ 10 Z. 3) und durch verfallene Geschäftsguthaben. Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

§ 45 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Generalversammlung auf Grundlage des vom Vorstand erstellten, detaillierten Gewinnverwendungsvorschlags. Die Generalversammlung kann Abweichendes bestimmen. Eine allfällige Gewinnausschüttung kommt nur voll eingezahlten Geschäftsanteilen zugute.
- (2) Im Fall eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung, ob der Verlust auf neue Rechnung vorgetragen oder durch welche Maßnahmen er abgedeckt wird.

VI. Auflösung und Liquidation

§ 46 Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.
- (2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidator/innen bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.

- (3) Der nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteilsnennbeträge verteilt.

VII. Bekanntmachungen

§ 47 Bekanntmachungen der Genossenschaft

Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Genossenschaft durch Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft, durch Verständigung per E-Mail an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder eine postalische Verständigung an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Postanschrift..

VIII. Anmeldung zum Firmenbuch

§ 48 Anmeldung zum Firmenbuch

Die Satzung ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung sind folgende Vorstandsmitglieder beauftragt:

Susanne Formanek

Ulla Unzeitig-Krendl

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung abgeändert werden, so sind die Vorstandsmitglieder ermächtigt, die nötigen Änderungen nach Freigabe durch den Aufsichtsrat vorzunehmen.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 20.12.2021

Abgeändert aufgrund des Verbesserungsauftrags des Handelsgerichts Wien gemäß § 48 durch Beschluss des Vorstands vom 19.01.2022 mit Genehmigung des Aufsichtsrates vom 19.01.2022.

Geändert in der Generalversammlung vom 12.06.2023



Susanne Formanek



Ulla Unzeitig-Krendl

